



STATUTEN

vom 2. April 2011

(ersetzt diejenigen vom 18. Februar 1972
und sämtliche Nachträge)

I Name, Vereinsjahr, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Vereinsjahr, Sitz

Die SUPPORTER Swiss Athletics sind ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er bezweckt

- a) die ideelle und materielle Unterstützung der Leichtathletik in der Schweiz, u.a. in Partnerschaft mit Swiss Athletics. Der Verein unterstützt mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Zuwendungen primär den Nachwuchs.
- b) die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- c) die Zusammenarbeit mit Swiss Athletics, der Vereinigung der Schweizermeister der Leichtathletik und anderen, die Leichtathletik fördernden Organisationen in der Schweiz.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern (Vereine, Firmen, Institutionen usw.) und Freimitgliedern (Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben).

Art. 4 Der Eintritt von Einzel- und Kollektivmitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Jahresbeitrages. Neueintritte nach dem 1. Oktober sind erst für das folgende Jahr beitragspflichtig. Die Freimitglieder müssen keinen Jahresbeitrag bezahlen. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung (GL) zu erfolgen.

Über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die GL. Gegen solche Entscheide steht den Betroffenen die Berufung an die ordentliche Generalversammlung (GV) zu. Diese entscheidet endgültig; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste.

III Organisation

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind
- A. Generalversammlung (GV)
 - B. Geschäftsleitung (GL)
 - C. Rechnungsrevisoren
- Art. 7
- A. Generalversammlung (GV)
 - a) Die ordentliche GV findet in der Regel alle zwei Jahre statt, nach Möglichkeit anlässlich den Schweizer Leichtathletikmeisterschaften. In Jahren ohne GV kann, zusammen mit der Vereinigung der Schweizermeister der Leichtathletik, anlässlich den Schweizer Leichtathletikmeisterschaften der Aktiven eine Zusammenkunft organisiert werden. Es können dabei keine Beschlüsse gefasst werden.
 - b) Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss der GL oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.
 - c) Die Einberufung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV erfolgt mindestens vier Wochen vor Versammlungsdatum schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und des Protokolls der letzten GV.
 - d) Jedem Einzel-, Frei- oder Kollektivmitglied steht eine Stimme zu. Die Vertretung von abwesenden Mitgliedern ist nicht zulässig.
 - e) Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Grundsätzlich wird offen abgestimmt und gewählt. Verlangt eine Mehrheit der Versammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl, so kann geheim abgestimmt oder gewählt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Für Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer andern Organisation bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - f) Anträge an die GV müssen spätestens zehn Tage vor Versammlungsdatum dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
 - g) Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
- Art. 8 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Präsidialberichtes für die abgelaufenen Jahre
 - c) Genehmigung von Jahresrechnung, Revisorenbericht und Voranschlag
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
 - e) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
 - f) Wahlen (Präsident, übrige GL-Mitglieder, Rechnungsrevisoren)

- g) Rekursentscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Ehrungen
- j) Auflösung oder Fusion des Vereins

B. Geschäftsleitung (GL)

Art. 9

9.1 Die GL besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

- a) Präsident (Verbindung zu Swiss Athletics und zu den Finanzen)
- b) Marketing
- c) Administration
- d) Operations
- e) Vertreter Westschweiz

- 9.2 a) Diese Mitglieder bilden die Geschäftsleitung. Sie konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident und Vertreter der Westschweiz selbst.
- b) Die Wahl der GL erfolgt durch die ordentliche GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich.
- c) Die GL fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

9.3 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung

- a) Leitung und Vertretung des Vereins
- b) Einberufung und Leitung der GV
- c) Vollzug der GV-Beschlüsse
- d) Verwaltung der Finanzen
- e) Mitgliederwerbung und Marketing
- f) Erstellen und durchführen des Tätigkeitsprogrammes
- g) Entscheid über Unterstützungsbeiträge an den Nachwuchs über die von der GV genehmigten Projekte hinaus
- h) Bezug weiterer Mitglieder des Vereins und von Swiss Athletics mit beratender Stimme
- i) Archivierung wichtiger Akten, Berichte, Korrespondenzen, Jahresrechnungen mit Belegen und Revisorenberichte; diese werden mindestens fünf Jahre, Protokolle 25 Jahre aufbewahrt

C. Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die ordentliche GV wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Rechnung (Kasse/Buchführung) des Vereins zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht und einen Entscheidungsantrag vorzulegen. Wiederwahlen sind möglich.

IV Finanzen

- Art. 11 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- a) Mitgliederbeiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder
 - b) Erträgen aus besonderen Aktionen
 - c) freiwilligen Zuwendungen
- Art. 12 Die Einnahmen werden primär zur Unterstützung des Nachwuchses gemäss Art. 2 verwendet.
- Art. 13 Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.
- Art. 14 Die Mitglieder der GL, die Rechnungsrevisoren und die weiteren Funktionäre des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

V Statutenänderung, Auflösung, Fusion

- Art. 16
- a) Änderung der Statuten, Auflösung oder Fusion: Siehe auch Art. 7 Buchstabe e) und Art. 8 Buchstaben h) und j) hievor.
 - b) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist ein allfälliges Vermögen Swiss Athletics zur entsprechenden Verwendung zuzuweisen.
 - c) Wenn sich der Verein durch Fusion mit einer andern Organisation auflöst, so bestimmt die GV auf Antrag der GL die näheren Modalitäten.

Diese Statuten wurden an der a.o. GV vom 2. April 2011 in Olten genehmigt.

SUPPORTER Swiss Athletics

Der Präsident

Für die Administration

Hanspeter Tschudin

Margaritha Dähler-Stettler

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Im Sinne der einfacheren Lesbarkeit verzichten wir auf die Aufführung beider Geschlechtsformen. Mit der männlichen ist immer auch die weibliche Form gemeint.